

Energetische Sanierungen

FÖRDERUNG: 55 Prozent Steuerabzug für soll teilweise verlängert werden

Die großzügige steuerliche Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden ist in den vergangenen Jahren in Südtirol stark genutzt worden. Mit Jahresende soll jedoch der Steuerabzug von 55 Prozent auslaufen, was bereits zu zahlreichen Protesten der Handwerksvertreter und der Hersteller von Isolierfenstern geführt hat. Nun scheint die Regierung teilweise einlenken zu wollen.

Mit der Fristenverlängerungsverordnung (decreto Milleprogge), die zurzeit in Vorbereitung ist, könnte es eine wenigstens teilweise Verlängerung der Steuerbegünstigungen für die energetischen Sanierungen geben.

In Rom hat man offensichtlich eingesehen, dass der Fiskus mit dieser Fördermaßnahme insgesamt keine dramatischen Einnahmenverluste erleidet. Denn was mit dem Abzug von der Einkommensteuer verloren geht, kommt über die Mehrwertsteuer



Energetisches Sanieren könnte weiterhin gefördert werden. diy-dpa-gms

und die Besteuerung der an den Sanierungsarbeiten beteiligten Unternehmen und Freiberufler zu einem beachtlichen Teil wieder herein. Dazu kommen noch die Eindämmung der Schwarzarbeit und die Erhöhung der Katastererträge für die energetisch sanierten Gebäude. Außerdem werden durch diese Förderungen dringend benötigte Arbeits-

plätze gesichert und zum Teil sogar neue geschaffen.

Mit dieser Maßnahme leistet Italien auch einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung, die laut dem EU-Ziel bis zum Jahr 2020 mindestens 20 Prozent erreichen soll.

Seit der Einführung der Förderung im Jahr 2007 werden die Ausgaben für energetische Sanierungsarbeiten bis zum Jahresende insgesamt über elf Milliarden Euro erreichen. Dafür kann von den Eigentümern der sanierten Gebäude ein Steuerabzug von insgesamt rund sechs Milliarden Euro von der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Der Einwand vom Finanzministerium gegen die Fortsetzung der Förderung lautet jedoch, dass man sich in diesen schwierigen Zeiten keine Ausgabenposten leisten kann, deren Höhe nicht bereits im Voraus feststeht. Das hat bereits einmal den Finanzminister Giulio Tremonti veranlasst, für die Förderung der energetischen Sanierungen eine Vormerkung über das Internet einzuführen. Weil auf diese Weise die Förderungsmaßnahmen zu scheitern drohten, ist man vom Vormerkensystem wieder abgerückt.

Nun ist abzuwarten, was die Fristenverlängerungsverordnung bringen wird. Es gibt bereits Äußerungen, dass zum Beispiel für den Einbau von Isolierfenstern ab kommendem Jahr nur mehr der Steuerabzug von 36 Prozent gelten soll. Für kleinere Arbeiten, wie dem Einbau von Brennwertkesseln, könnte man noch die bis zum Jahresende verbleibende Zeit nutzen, um die zurzeit noch geltenden Steuerabzüge in Anspruch zu nehmen.

ALEXANDER BRENNER KNOLL

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Wiederaufbau

Ich habe die Genehmigung für den Abbruch und Wiederaufbau eines Wohnhauses auf derselben Stelle erhalten. Dies ist nicht mein erstes Haus. Stimmt es, dass für die Baurechnungen ein MwSt.-Satz von zehn Prozent angewandt werden kann?

Das stimmt. Für Ausgaben bezüglich des Abbruchs und den Wiederaufbau von Gebäuden kann der MwSt.-Satz von zehn Prozent angewandt werden. Falls das neue Gebäude genau das Volumen und die Form des alten Gebäudes beibehält, ist es als ein Wiederaufbau anzusehen. Wird dies hingegen nicht eingehalten, ist es ein Neubau, bei dem auch der begünstigte MwSt.-Satz von zehn Prozent (20 Prozent bei Luxuswohnung) oder vier Prozent (bei Erstwohnung) angewandt werden kann.

Mieten

Die Regierung plant ab 1.1.2011 die progressive IRPEF auf Mietverträge mit einer pauschalen Abgeltungssteuer von 20 Prozent zu ersetzen. Kann ich als Eigentümer einer Garage für diese Besteuerung optieren?

Der Ministerrat hat eine Verordnung erarbeitet, die vorsieht, dass natürliche Personen für ihre Mieterträge ab Jänner 2011 eine pauschale Abgeltungssteuer von 20 Prozent anwenden können. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für Wohnimmobilien mit dem entsprechenden Zubehör (z.B. Garage). Nach den derzeit verfügbaren Informationen können Sie vermutlich nicht für diese Möglichkeit optieren. Zudem muss das Parlament diese Verordnung noch genehmigt.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft.athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl zu treffen.

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 15. November

Einzelhändler – Sammelbuchung der Oktober-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Oktober mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Dienstag, 16. November

Steuervertreter - Zahlung des Steuereinbehalts:

Die im Oktober vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im Oktober bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und die freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Oktober mit Vordruck F24 elektronisch überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat Oktober geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Mehrwertsteuer für 3. Quartal:

Steuerpflichtige, die jedes Quartal die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für das 3. Quartal (Juli, August, September) geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.